

19. In welchen Fällen wird die Verjährungsfrist des § 852 BGB. dadurch in Lauf gesetzt, daß der Versicherungsträger, auf den die Unfallforderung gemäß § 1542 RWD. übergegangen ist, die erforderliche Kenntnis erlangt?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. August 1936 i. S. A. u. St. B. Versicherungs-AG. (Kl.) w. Firma G. (Bekl.). VI 77/36.

- I. Landgericht Altona.
II. Oberlandesgericht Kiel.

In der Mühle des R. wurde ein von der Beklagten gelieferter Ofstuchenbrecher verwendet. Am 8. Dezember 1930 half der 11jährige K. freiwillig bei der Bedienung der Maschine und wurde durch die Zähne des Brechers verletzt. Der Unfall ist im Verfahren vor den Versicherungsbehörden als gewerblicher Betriebsunfall anerkannt worden. Die Mülereiberufsgenossenschaft hat sodann wegen der an R. zu zahlenden Rente Rückgriff gegen K. genommen, weil er eine den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechende, ungesicherte Maschine im Betriebe verwendet habe. An Stelle des R. hat die Klägerin auf Grund Versicherungsvertrags die Erstattung der Rente an die Berufsgenossenschaft übernommen. Mit der am 8. April 1934 erhobenen Klage nimmt die Klägerin nunmehr die Beklagte als Herstellerin der ungesicherten Maschine auf Erstattung der Rentenaufwendungen in Anspruch und stützt sich dabei u. a. auf einen angeblichen Anspruch des verletzten K. gegen die Beklagte aus § 823 BGB., soweit er gemäß § 1542 RWD. zunächst auf die Berufsgenossenschaft übergegangen und sodann an die Klägerin abgetreten worden ist. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben, weil die Berufsgenossenschaft alsbald nach dem Unfall von allen für § 823 BGB. wesentlichen Umständen Kenntnis erlangt

habe. Die Klägerin hat erwidert, daß es für den Beginn der Verjährungsfrist allein auf die Kenntnis des Verletzten selbst ankomme.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte insoweit keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Einwand der Revision, daß es für den Beginn der Verjährung ausschließlich auf die Kenntnis des Verletzten selbst oder seines gesetzlichen Vertreters ankomme, vermag nicht durchzugreifen. In den bisher entschiedenen Fällen handelte es sich stets um einen Sachverhalt, bei dem umgekehrt eine Kenntnis des Verletzten gegeben, eine Kenntnis der Berufsgenossenschaft dagegen zweifelhaft war. Nur in diesen Fällen ist ausgesprochen worden, daß die Kenntnis des Verletzten hinreiche, um die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen. In RGZ. Bd. 63 S. 382 (388) wird gesagt, daß die Verjährung nach § 8 HaftpfVG. mit dem Unfall beginne; gehe der Anspruch auf einen anderen über, so sei das auf den Beginn und Verlauf der Verjährung ohne Einfluß. Ähnlich liegen die Fälle in RGZ. Bd. 85 S. 424 (427) und Bd. 151 S. 345. Auch das Oberlandesgericht Hamm bejaht in seiner Entscheidung in JW. 1921 S. 117 Nr. 3 die Verjährung infolge einer Kenntnis des Verletzten selbst bei Unkenntnis der Berufsgenossenschaft. Die Erläuterungsbücher haben diese Entscheidungen so verstanden, daß es allein auf die Kenntnis des Verletzten selbst ankomme: RGRKomm. z. BGB. § 852 Anm. 4 a. E.; Planck BGB. § 852 Anm. 2 Abf. 1a; Lehmann RWD. § 1542 Anm. 11) . . .

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Grundsatz des § 852 BGB., daß nach dem Wortlaut des Gesetzes der Verletzte selbst Kenntnis von Tat und Täter haben müsse, sei mehrfach durchbrochen. Bereits bei den Geschäftsbeschränkten und Geschäftsunfähigen komme es nicht auf ihre Kenntnis, sondern auf die ihrer Vertreter an, die berufen seien, den Anspruch geltend zu machen. Ähnlich liege es bei den Ansprüchen Dritter aus §§ 844, 845 BGB. Gewiß würde von diesen Personen ein eigener Schaden geltend gemacht. Bei den auf die Berufsgenossenschaft übergegangenen Ansprüchen liege es im Grunde aber ebenso, denn sie und nur sie allein sei dazu berufen, den im allgemeinen bereits mit dem Unfall auf sie übergegangenen

Anspruch geltend zu machen. Der Verletzte sei gar nicht in der Lage, ihn insoweit einzulagen, sondern werde durch den Übergang auf den Versicherungsträger hieran gehindert. Daher sei auch die Berufsgenossenschaft unter Ausschluß des Verletzten diejenige, die an einer Geltendmachung des Anspruchs im Rahmen des Übergangs allein interessiert und hierzu berechtigt sei. Ihre Kenntnis müsse daher ausreichen, um die Verjährungsfrist gegen sie in Lauf zu setzen, da der insoweit beteiligte Verletzte selbst sich um die Verfolgung der Ansprüche gar nicht bemühe und bemühen könne. Andernfalls würde der Zweck der kurzen Verjährung, die Erledigung derartiger Ansprüche aus unerlaubter Handlung baldmöglichst herbeizuführen, gegenstandslos, da sonst für den auf die Berufsgenossenschaft übergegangenen Anspruchsteil praktisch eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gegeben wäre.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis beizutreten. Wenn § 852 BGB. auf die Kenntnis des „Verletzten“ abstellt, so besagt das nichts anderes als die Bezeichnung des Anspruchsinhabers und des hierüber Verfügungsberechtigten. Auf wessen Kenntnis es im Fall eines Forderungsüberganges ankommt, brauchte an dieser Stelle nicht ausgesprochen zu werden und konnte es auch nicht. Es liegt hier nicht anders als sonst bei der Entstehung von Einreden gegen übergegangene Forderungen. Die Ansprüche aus der unerlaubten Handlung sind gemäß § 1542 ABG. im allgemeinen im Augenblick der Entstehung in der Person des Verletzten durch dessen Person hindurch auf die Berufsgenossenschaft übergegangen, soweit diese zu Ersatzleistungen verpflichtet ist (RGZ. Bd. 148 S. 19 [22]). Bei Forderungsabtretungen, deren Grundsätze nach § 412 BGB. auch auf einen gesetzlichen Forderungsübergang anzuwenden sind, kann der Schuldner nach § 404 BGB. eine ihm bereits gegen den alten Gläubiger erwachsene Einwendung auch dem neuen Gläubiger entgegenhalten. Soweit also der Verletzte (Altgläubiger) vor der Forderungsabtretung die in § 852 BGB. geforderte Kenntnis erlangt hat, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen mit der Folge, daß der Abtretungsempfänger nur einen Anspruch erwirbt, gegen den die Verjährung bereits in Lauf gesetzt ist; die Verjährung vollendet sich auch dann, wenn der Neugläubiger keine Kenntnis im Sinne von § 852 BGB. erlangt. Auf solche Fälle treffen die oben wiedergegebenen Entscheidungen zu. Hat der Verletzte um-

gekehrt zur Zeit der Abtretung noch keine Kenntnis, so erwirbt der Neugläubiger den Anspruch zunächst, ohne daß eine Verjährung gegen ihn läuft. Erlangt der Neugläubiger die Kenntnis, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt seiner Kenntniserlangung. Hat der Neugläubiger diese Kenntnis bereits vor der Abtretung gehabt, so beginnt die Verjährung allerdings erst mit dem Zeitpunkt des Forderungserwerbs gegen ihn zu laufen. Eine Kenntnis des Altgläubigers vor der Abtretung schadet daher dem Neugläubiger. Nach der Forderungsabtretung setzt auch eine Kenntnis des Neuerwerbers die Verjährungsfrist gegen ihn in Lauf. Das wird am deutlichsten, wenn nur ein Teil der Forderung abgetreten worden ist. Bei dem nichtabgetretenen Teil kommt es allein auf die Kenntnis des Verletzten an, da nur er Inhaber war und geblieben ist. Bei dem abgetretenen Teil kann sowohl eine vor der Abtretung erlangte Kenntnis des Verletzten als auch die Kenntnis des Anspruchsempfängers die Verjährungsfrist in Lauf setzen. Den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der Wortlaut des § 852 BGB. (Kenntnis des „Verletzten“) dem nicht entgegenstehe, ist daher zuzustimmen . . .

Die Revision wendet ein, daß die Verjährungsfrist erst beginnen könne, nachdem die Berufsgenossenschaft auch von ihrer Versicherungspflicht und damit von dem ihr entstandenen Schaden Kenntnis erlangt habe. Das aber sei erst mit dem Urteil des Reichsversicherungsamts vom 15. Juni 1932 der Fall gewesen. Die Verjährungsfrist würde daher jedenfalls erst Mitte Juni 1935 abgelaufen, durch Zustellung der Klage am 8. April 1935 jedoch rechtzeitig unterbrochen worden sein.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Berufsgenossenschaft von dem hier geltend gemachten Anspruch aus der Körperverletzung volle Kenntnis hatte, auch davon, daß und welcher Schadensersatzanspruch dem Verletzten gegen die Beklagte entstanden war. Sie mag sich anfangs nur über ihre Versicherungspflicht und den ihr daraus entstandenen Vermögensschaden und damit über die Folge im unklaren gewesen sein, daß der Anspruch aus § 823 BGB. auf sie übergegangen war. Sie befand sich also lediglich in einem Rechtsirrtum darüber, daß der Anspruch ihr bereits zustand und von ihr geltend gemacht werden konnte und mußte.

Wie weit ein solcher Rechtsirrtum eine Kenntnis im Sinne von § 852 BGB. ausschließt oder die Geltendmachung der Verjährungs-

frift nach Treu und Glauben über die Grenzen von § 852 hinaus hindert, ist umstritten und bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn unter allen Umständen genügt eine allgemeine Kenntnis des Berechtigten, die es zumutbar erscheinen läßt, mit einem solchen Anspruch zu rechnen und ihn erforderlichenfalls geltend zu machen. In dieser Lage war die Berufsgenossenschaft aber spätestens am 15. Juli 1931, als sie durch den Spruch des Oberversicherungsamts über das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Betriebsunfalls belehrt und zur Anerkennung des Entschädigungsanspruchs verurteilt worden ist. Auf den Spruch des Reichsversicherungsamts, durch den lediglich der unbegründete Rekurs der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen worden ist, kommt es daher nicht mehr an.